

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Allgemeine Bedingungen

Stand 05.03.2018

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

|  |                  |
|--|------------------|
|  | Eurex04          |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 05.03.2018 |
| Kapitel I Abschnitt 1                      |                  |

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

### 3. Allgemeine Bestimmungen zur Margin

[...]

#### 3.2 Eligible Margin-Vermögenswerte und Bewertung

- 3.2.1 Geeignete Vermögenswerte für die zu stellende Sicherheit sind, (i) in Bezug auf die Margin diejenigen Währungsbeträge und diejenigen Wertpapiere, welche die Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem vernünftigem Ermessen akzeptiert, und, (ii) in Bezug auf die Variation Margin die nach den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Währungsbeträge (die „**Eligiblen Margin-Vermögenswerte**“). Die Eurex Clearing AG wird die jeweils gültige Liste der Eligiblen Margin-Vermögenswerte entsprechend Ziffer 16.1 (ii) veröffentlichen. ~~Sofern in dieser Liste nichts anderes vorgesehen ist, werden Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger nicht als Eligible Margin-Vermögenswerte akzeptiert.~~

[...]

\*\*\*